Übersicht: Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer.

Kapitel 2 Abschnitt 1 – Allgemeines				
Art des Titels		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 4 Abs. 5 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (AE) für türkische StaatsbürgerInnen nach Assoziationsabkommen EWG/Türkei	ja	Ja	Ja
§ 6 Abs. 1 AufenthG	Visum für die Durchreise oder Flughafentransit („A- und B-Visum“); Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt („C-Visum“)	i. d. R. nein, mangels gewöhnlichen Aufenthalts und § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II → In bestimmten Fällen (z. B. Familienangehörige von Deutschen in gemeinsamer BG) besteht ein Anspruch auf Sozialgeld → Das menschenwürdige Existenzminimum ist im Zweifelsfall über SGB XII sicher zu stellen	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 6 Abs. 3 AufenthG	Nationales Visum für längerfristigen Aufenthalt („D-Visum“)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel) → Beim Familiennachzug zu Deutschen oder zu Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 steht dem auch nicht der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II entgegen (vgl. BSG, Urteil vom 30.1.2013; B 4 AS 37/12 R; Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II; 1.4.9.4)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)
§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (AE) in Sonderfällen	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. Ohne Zustimmung der BA nach dreijährigem Aufenthalt	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 9 AufenthG	Niederlassungserlaubnis (NE)	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 9a – c AufenthG	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	ja	unbeschränkt	unbeschränkt

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 2 Abschnitt 1 – Allgemeines				
Art des Titels		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 16 Abs. 1 AufenthG	AE zum Zweck des Studiums	ja (aber: § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt 120 ganzen Tagen im Jahr sowie zusätzlich zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten und vorgeschriebener bzw. erforderlicher Praktika. Bei studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts: nur in der Ferienzeit. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 16 Abs. 5 AufenthG	AE zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Studium	nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2b SGB II) → Die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Leistungsausschlusses liegt beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor: SG Mainz, B. vom 18.4.2016; S 3 AS 149/16) Nach fünfjährigem Aufenthalt: ja (§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II)	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 16 Abs. 6 Nr. 1 AufenthG	AE zum Zweck des Studiums	ja (aber: evtl. § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt 120 ganzen Tagen im Jahr sowie zusätzlich zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten und vorgeschriebener bzw. erforderlicher Praktika. Bei studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts: nur in der Ferienzeit. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 2 Abschnitt 1 – Allgemeines				
Art des Titels		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
			durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

In Kooperation mit:

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 16 Abs. 6 Nr. 2 AufenthG	AE zum Zweck des studienvorbereitenden Sprachkurses	ja	Berechtigt zu Beschäftigungen nur in der Ferienzeit. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 16 Abs. 6 Nr. 3 AufenthG	AE für studienvorbereitendes Praktikum	ja	Berechtigt zur Beschäftigung im Rahmend es Praktikums. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 16 Abs. 7 AufenthG	AE zum Zweck der Studienbewerbung	ja	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 16 Abs. 9 AufenthG	AE für in anderen EU-Staaten-anerkannte Schutzberechtigte für einen Teil des Studiums in Deutschland (Austauschprogramme usw.)	Ja (aber: § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt 120 ganzen Tagen im Jahr sowie zusätzlich zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten und vorgeschriebener bzw. erforderlicher Praktika. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 16a AufenthG	Aufenthalt zum Zweck des Studiums in Deutschland *ohne Aufenthaltstitel* für bis zu 360 Tage für in anderen EU-Staaten Studierende	Ja (aber: § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt einem Drittel der Aufenthaltsdauer (max. 120 ganze Tage) sowie zusätzlich zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 16b Abs. 1 AufenthG	AE für Schulbesuch, Sprachkurse, Schüler*innenaustausch	ja	Berechtigt zu Beschäftigungen von bis zu zehn Wochenstunden, wenn der Aufenthalt einer schulischen qualifizierten Berufsausbildung dient. Notwendige Praktika sind ohne Zustimmung der BA mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 16b Abs. 3 AufenthG	AE für die Arbeitsuche nach erfolgreicher schulischer qualifizierter Berufsausbildung	nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2b SGB II) → Die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Leistungsausschlusses liegt beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor: SG Mainz, B. vom 18.4.2016; S 3 AS 149/16) Nach fünfjährigem Aufenthalt: ja (§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II)	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 17 Abs. 1 AufenthG	AE für betriebliche Aus- und Weiterbildung	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zusätzlich zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 17 Abs. 3 AufenthG	AE zur Arbeitssuche nach erfolgreicher, qualifizierter Berufsausbildung	nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2b SGB II) → Die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Leistungsausschlusses liegt beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor: SG Mainz, B. vom 18.4.2016; S 3 AS 149/16) Nach fünfjährigem Aufenthalt: ja (§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II)	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 17a Abs. 1 AufenthG	AE für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	ja	Mit Zustimmung der BA hinsichtlich einer betrieblichen Bildungsmaßnahme. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer von der Bildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 17a Abs. 3 AufenthG	AE für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation, wenn bereits ein konkretes Arbeitsplatzangebot für den angestrebten Beruf vorliegt	Ja	Für eine zeitlich unbefristete Beschäftigung, die mit dem angestrebten Beruf in Zusammenhang steht, mit Zustimmung der BA. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt. Für den angebotenen Arbeitsplatz im angestrebten Beruf ist eine Zustimmung der BA erforderlich.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 17a Abs. 4 AufenthG	AE nach Anerkennung des Berufsabschlusses zur Suche eines dem Abschluss entsprechenden Arbeitsplatzes für bis zu ein Jahr	nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2b SGB II) → Die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Leistungsausschlusses liegt beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor: SG Mainz, B. vom 18.4.2016; S 3 AS 149/16)	unbeschränkt	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 17a Abs. 5 AufenthG	AE zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, dem die BA zugestimmt hat.	Ja.	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 17b Abs. 1 AufenthG	AE für studienbezogenes Praktikum	Ja.	Ohne Zustimmung der BA (§ 6 BeschV). Die Tätigkeit bis zu 90 Tage gilt nicht als Beschäftigung und ist daher auch ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 30 Nr. 2 BeschV). Darüber hinausgehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde.
§ 18 Abs. 2 bis 4a AufenthG	AE zum Zweck der Beschäftigung	ja	Grundsätzlich mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde. → ohne Vorrangprüfung für Personen mit qualifizierter Berufsausbildung für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung Zustimmungsfrei z. B.: → nach zweijähriger versicherungspflichtiger Beschäftigung →nach dreijährigem Aufenthalt, → für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 18a Abs. 1 und 1a AufenthG	AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	ja	Grundsätzlich mit Zustimmung der BA; Vorrangprüfung entfällt. Zustimmungsfrei z. B.: → für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → nach einer zweijährigen Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung besteht Berechtigung zur Ausübung jeder Beschäftigung	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 18b AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 18c AufenthG	AE zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte mit Hochschulabschluss	nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2b SGB II) → Die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Leistungsausschlusses liegt beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor: SG Mainz, B. vom 18.4.2016; S 3 AS 149/16)	Mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 18d AufenthG	AE für Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst	Ja.	Ohne Zustimmung der BA mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 14 BeschV). Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 19 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (z.B. Wissenschaftler)	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 19a AufenthG	Blaue Karte EU	ja	→ Für Hochschulabsolventen mit einem Jahresverdienst von 50.800 Euro im Jahr für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung zustimmungsfrei. → Für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss zustimmungsfrei. → nach dreijährigem Aufenthalt zustimmungsfrei → nach zweijähriger versicherungspflichtiger Vorbeschäftigungszeit zustimmungsfrei	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
			→ Für Hochschulabsolventen im Bereich MINT bei einem Jahresverdienst von mind. 39.624 mit Zustimmung der BA (keine Vorrangprüfung, aber Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)	
§ 19b AufenthG	ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer*innen innerhalb eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der EU	ja	Mit Zustimmung der BA. Die Zustimmung erfolgt ohne Vorrangprüfung, aber mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (§ 10a BeschV). Darüber hinausgehende Beschäftigungen können mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 19c AufenthG	Aufenthalt *ohne Aufenthaltstitel* für kurzfristig unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer*innen (bis zu 90 Tage)	i. d. R.: nein (kein gewöhnlicher Aufenthalt)	Beschäftigung darf nicht zu ungünstigeren Bedingungen erfolgen, als für vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen	nein
§ 19d AufenthG	Mobiler ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitsnehmer*innen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels eines anderen EU-Staats sind (mehr als 90 Tage).	ja	Mit Zustimmung der BA, die Zustimmung erfolgt ohne Vorrangprüfung, aber mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis de3r Ausländerbehörde
§ 20 Abs. 1 AufenthG	AE für Forscher	ja	Berechtigt zur Beschäftigung bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden.	Berechtigt zur selbstständigen Erwerbtätigkeit in der Lehre. Darüber hinaus: Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 20 Abs. 7 AufenthG	AE zum Zweck der Arbeitsuche nach Abschluss der Forschungstätigkeit (neun Monate)	nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2b SGB II) → Die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Leistungsausschlusses liegt beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor: SG Mainz, B. vom 18.4.2016; S 3 AS 149/16)	unbeschränkt	unbeschränkt

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 20 Abs. 8 AufenthG	AE für Personen mit internationalem Schutz in einem anderen EU-Staat zum Zweck der Forschung	ja	Berechtigt zur Beschäftigung bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden.	Berechtigt zur selbstständigen Erwerbtätigkeit in der Lehre. Darüber hinaus: Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 20a AufenthG	Aufenthalt zum Zweck der *Forschung ohne Aufenthaltstitel* (180 Tage pro Jahr) für Personen mit Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staats zum Zweck der Forschung	i. d. R.: nein (kein gewöhnlicher Aufenthalt)	Berechtigt zur Beschäftigung im Rahmen der Forschungstätigkeit bei der Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre	Berechtigt zur selbstständigen Erwerbstätigkeit im Rahmen der Forschungstätigkeit bei der Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre
§ 20b Abs. 1 AufenthG	AE für Forscher, die im Besitz eines Aufenthaltstitels eines anderen EU-Staats sind (mehr als 180 Tage, max. ein Jahr)	ja	Berechtigt zur Beschäftigung bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden.	Berechtigt zur selbstständigen Erwerbtätigkeit in der Lehre. Darüber hinaus: Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 20b Abs. 5 AufenthG	AE zum Zweck der Arbeitsuche nach Abschluss der Forschungstätigkeit (neun Monate)	nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2b SGB II) → Die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Leistungsausschlusses liegt beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor: SG Mainz, B. vom 18.4.2016; S 3 AS 149/16)	unbeschränkt	unbeschränkt

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 21 Abs. 1 bis 2a AufenthG	AE für selbstständige Tätigkeit	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. Ohne Zustimmung der BA nach dreijährigem Aufenthalt, nach zwei Jahren Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder mit deutschem Hochschulabschluss	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 21 Abs. 5 AufenthG	AE für Freiberufler*innen	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. Ohne Zustimmung der BA nach dreijährigem Aufenthalt, nach zwei Jahren Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder mit deutschem Hochschulabschluss	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Selbstständige	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 22 Satz 1 AufenthG	AE zur Aufnahme aus dem Ausland	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 22 Satz 2 AufenthG	AE zur Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 1 AufenthG	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z.B. „Altfallregelung“)	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 23 Abs. 1 AufenthG mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (Länderaufnahmeprogramme für syrische Familienangehörige)	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 23 Abs. 2 AufenthG	AE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 2 AufenthG	NE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 4 AufenthG	AE für „Resettlement“	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 23a AufenthG	AE in Härtefällen (Härtefall-kommission)	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 24 AufenthG	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, die Erlaubnis ist zwingend zu erteilen, wenn die Berufszugangsvoraussetzungen vorliegen.
§ 24 AufenthG mit Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, die Erlaubnis ist zwingend zu erteilen, wenn die Berufszugangsvoraussetzungen vorliegen.
§ 25 Abs. 1 AufenthG	AE für anerkannte Asylberechtigte	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG	AE für anerkannte Flüchtlinge	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG	AE für subsidiär Geschützte	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25 Abs. 3 AufenthG	AE bei nationalem Abschiebungsverbot	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	AE zum vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	AE bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 25 Abs. 4a AufenthG	AE für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4b AufenthG	AE für Opfer von Arbeitsausbeutung	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 5 AufenthG wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) 18 Monate oder länger zurückliegt	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 5 AufenthG wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) *weniger* als 18 Monate zurückliegt	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 25a Abs. 1 AufenthG	AE für gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5 AufenthG	AE für die Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25b Abs. 1 AufenthG	AE bei nachhaltiger Integration („Bleiberechtsregelung“)	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25b Abs. 4 AufenthG	AE für Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern von Bleibeberechtigten	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 26 Abs. 3 AufenthG	NE für anerkannte Asylberechtigte und Personen mit Internationalem Schutz nach 3 Jahren Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 26 Abs. 4 AufenthG	NE für sonstige humanitäre Aufenthaltszwecke nach 5 Jahren Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen				
Art des Titels		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	AE für Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	AE für minderjährige Kinder von Deutschen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG	AE für Eltern von minderjährigen deutschen Kindern	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 30 AufenthG	AE für Ehegatten oder Lebenspartner*innen von Ausländer*innen	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 31 Abs. 1, 2 und 4 AufenthG	AE für eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung oder Scheidung	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 31 Abs. 3 AufenthG	NE nach Trennung oder Scheidung	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 32 AufenthG	AE für minderjährige Kinder von Ausländer*innen	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 33 AufenthG	AE für im Inland geborene Kinder	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 34 Abs. 2 AufenthG	AE als eigenständiges Aufenthaltsrecht für volljährig gewordene Kinder	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 35 AufenthG	NE für über 16jährige Kinder nach fünfjährigem Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 36 Abs. 1 AufenthG	AE für die Eltern von unbegleiteten minderjährigen anerkannten Asylberechtigten, Personen mit Internationalem Schutz oder im Resettlement Aufgenommene	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 36 Abs. 2 AufenthG	AE für sonstige Familienangehörige bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 2 Abschnitt 7 – Besondere Aufenthaltsrechte				
Art des Titels		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 37 AufenthG	AE für Rückkehrberechtigte	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	NE für ehemalige Deutsche	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	AE für ehemalige Deutsche	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 2 AufenthG	AE für ehemalige Deutsche	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 38a AufenthG	AE für in einem anderen Unionsstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde für jede Tätigkeit unabhängig von der Qualifikation.	Berechtigt zur selbstständigen Tätigkeit entsprechend § 21 AufenthG, wenn: → ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, → die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und → die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist. Unabhängig von diesen Voraussetzungen z. B. für Freiberufliche Tätigkeit sowie für Absolventen deutscher Hochschulen.
			Zustimmungsfrei z. B. für: → Betriebliche Ausbildung → Freiwilliges Soziales Jahr, BufDi → Personen mit inländischem Hochschulabschluss Nach einjähriger Beschäftigung berechtigt die AE stets zu jeder Erwerbstätigkeit.	Unabhängig von diesen Voraussetzungen z. B. für Freiberufliche Tätigkeit sowie für Absolventen deutscher Hochschulen für eine dem Abschluss entsprechende Selbstständigkeit.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Erlaubnisfiktion“)	i.d.R.: ja (abhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt und ausländerrechtlicher Erwerbsfähigkeit). In jedem Fall nach Flüchtlingsanerkennung (vgl. Wissensdatenbank der BA; Eintrag Nr. 070065) Auch für Familienangehörige von Deutschen oder Ausländern besteht SGB-II-Berechtigung (auch ohne Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit), wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in der Bedarfsgemeinschaft existiert (→ Sozialgeld!), vgl. LSG Hessen, L 7 AS 334/11 B ER	Nein, laut Auffassung der Verwaltungsvorschriften zum AufenthG Für anerkannte Asylberechtigte sowie Personen, denen Internationaler Schutz zuerkannt worden ist, besteht jedoch abweichend davon die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit aufgrund der Richtlinie 2011/95/EU (Art. 26 Abs. 1) unabhängig vom Vorliegen des Aufenthaltstitels.	nein Für anerkannte Asylberechtigte sowie Personen, denen Internationaler Schutz zuerkannt worden ist, besteht jedoch abweichend davon die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit aufgrund der Richtlinie 2011/95/EU (Art. 26 Abs. 1) unabhängig vom Vorliegen des Aufenthaltstitels.
§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Duldungsfiktion“)	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Regelungen wie bei der Duldung	nein
§ 81 Abs. 4 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Fortgeltungsfiktion“)	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel SGB-II-Berechtigung bestand.	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel die Beschäftigung erlaubt war. Ansonsten: mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel die Selbstständigkeit erlaubt war.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 60a AufenthG	Duldung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein (Ausnahmen s. u.) Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts und Zuweisung in eine Kommune: Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde; → betriebliche Berufsausbildung zustimmungsfrei ab dem ersten Tag des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich). → Praktika entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 1-4 des Mindestlohngesetzes, Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms sowie Freiwilligendienste sind zustimmungsfrei ab dem ersten Tag des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Tätigkeit zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → es bestehen darüber hinaus weitere Erleichterungen z. B. für (hoch-) qualifizierte Tätigkeiten sowie für Praktika im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens. → Auf die genannten Wartefristen werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung, einer BüMA oder eines erlaubten Aufenthalts angerechnet.	nein

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 55 AsylVfG	Aufenthaltsgestattung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts und Zuweiung in eine Kommune: Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde; → betriebliche Berufsausbildung zustimmungsfrei nach dem dritten Monat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich). → Praktika entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 1-4 des Mindestlohngesetzes, Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms sowie Freiwilligendienste sind zustimmungsfrei nach dem dritten Monat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Tätigkeit zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → es bestehen darüber hinaus weitere Erleichterungen z. B. für (hoch-) qualifizierte Tätigkeiten sowie für Praktika im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens. → Auf die genannten Wartefristen werden Zeiten des Besitzes einer Duldung, einer BüMA oder eines erlaubten Aufenthalts angerechnet.	nein

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 63a AsylG	**„Ankunftsnachweis / BÜMA“** Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender: Diese wird mit dem „Asylgesuch“ ausgestellt. Die Aufenthaltsgestattung wird anschließend nach formellem Asylantrag ausgestellt. Eine BüMA hat rechtlich die Wirkung einer Aufenthaltsgestattung. Der Aufenthalt ab "Asylgesuch" gem. § 55 Abs. 1 AsylVfG automatisch als gestattet gilt. Die Aufenthaltsgestattung selbst hat lediglich deklaratorischen Charakter. Insofern sind beim Besitz einer BüMA bezogen auf Zugang zu Sozialleistungen und Erwerbstätigkeit dieselben Regelungen anwendbar wie bei der Aufenthaltsgestattung. → vgl.: Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linken (Bundestags-Drucksache 18/4581); Antwort auf Frage 3 → vgl. Erlass des Landes Niedersachsen vom 2.4.2015; Nr. 2	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts und Zuweisung in die Kommune: Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde; → betriebliche Berufsausbildung zustimmungsfrei nach dem dritten Monat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich). → Praktika entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 1-4 des Mindestlohngesetzes, Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms sowie Freiwilligendienste sind zustimmungsfrei nach dem dritten Monat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Tätigkeit zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → es bestehen darüber hinaus weitere Erleichterungen z. B. für (hoch-) qualifizierte Tätigkeiten sowie für Praktika im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens.	nein

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Freizügigkeitsgesetz: Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürger_innen				
Art des Papiers		**Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?**	**Zugang zur Beschäftigung?**	**Zugang zur Selbstständigkeit?**
§ 5 FreizügG	Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürger*innen	Ja, wenn für den Unionsbürger ebenfalls SGB-II-Berechtigung besteht	Ja – unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen. → Art. 23 der Unionsbürgerrichtlinie → Gem. § 27 Abs. 5 AufenthG i. v. m. § 11 Abs. 1 FreizügG	Ja – unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen. → Art. 23 der Unionsbürgerrichtlinie → Gem. § 27 Abs. 5 AufenthG i. v. m. § 11 Abs. 1 FreizügG
§ 4a FreizügG	Daueraufenthaltskarte Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürger*innen	ja	Ja	ja

Diese Tabelle ist als erster Überblick gedacht, die keinesfalls jeden Einzelfall berücksichtigt und zwar den Anspruch auf Vollständigkeit hat, diesem aber vermutlich nicht gerecht werden kann.

www.iq-niedersachsen.de – Projekt AQ – Claudius Voigt – Hafenstr. 3-5, 48153 Münster. Fon: 0251 14486-26. Mail: voigt@ggua.de. Web: www.ggua.de. Stand: Januar 2018

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit